

## Reorganisation der Aufgabenteilung

---

### Grundanliegen

Die NFA hat zwei Hauptstossrichtungen:

- Die Reorganisation der Aufgabenteilung und
- den Umbau des Finanzausgleichs.

Dem Bund wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr Verantwortungsbereiche übertragen. Dies führte zu einer in Umfang und Komplexität zunehmenden Aufgaben- und Finanzierungsverflechtung zwischen Bund und Kantonen.

Die Folgen sind:

- Vollzugsprobleme in Kantonen und Gemeinden,
- eine insgesamt zunehmende Regelungsdichte,
- Parallelverwaltungen und administrative Doppelspurigkeiten,
- eine zunehmende finanzielle Abhängigkeit der Kantone vom Bund und, damit einhergehend, schrumpfende Handlungsspielräume der Kantone.

Die NFA will die Mängel der heutigen Aufgabenteilung mit 3 Massnahmenpaketen beheben:  
mit:

- erstens einer Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen;
- zweitens einer neuen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie neuen Finanzierungsformen bei den verbleibenden gemeinsamen Aufgaben;
- drittens einer verstärkten Zusammenarbeit mit Lastenausgleich unter den Kantonen.

### 1. Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen

Mit der Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen wird eine klare Zuordnung der Aufgaben beabsichtigt. Wo möglich und sinnvoll, soll für eine Aufgabe nur noch eine Ebene zuständig sein: entweder der Bund oder die Kantone. Bei der Zuweisung einer Aufgabe gilt das Prinzip: Der Bund soll eine Aufgabe nur dann übernehmen, wenn diese auf der kantonalen Ebene nicht erfüllt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Dadurch sollen

- die Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen geklärt
- die Verantwortlichkeit des Bundes auf seine Kernaufgaben beschränkt
- die Abhängigkeit der Kantone vom Bund verringert
- die Handlungsspielräume von Bund und Kantonen vergrössert

- die Leistungen entweder rationeller (Zentralisierung) oder regional differenziert (Kantonalisierung) erbracht
- Nutzniessung, Entscheidverantwortung und Kostentragung in Übereinstimmung gebracht
- die öffentlichen Mittel dadurch bedarfsgerecht und haushälterisch eingesetzt
- Doppelspurigkeiten und Parallelverwaltungen beseitigt

werden.

Die NFA visiert eine Entflechtung in insgesamt 18 Aufgabengebieten an; in 7 Bereichen soll künftig der Bund allein zuständig sein, 11 Bereiche sollen in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen.

### **Der Bund ist für folgende Aufgaben allein zuständig**

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| • Finanzierung der individuellen AHV-Leistungen (in Ergänzung zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen) | AHV-Leistungen                 |
| • Finanzierung der individuellen IV-Leistungen (in Ergänzung zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen)  | IV-Leistungen                  |
| • Unterstützung der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen der Betagten- und Behindertenhilfe        | Betagten- und Behindertenhilfe |
| • Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen  | Nationalstrassen               |
| • Beschaffung des Armeematerials   | Armeematerial                  |

Auf Gesetzesstufe soll der Bund sich verpflichten, im Bereich der Landwirtschaft die Unterstützung der Beratungszentralen sowie der Zuchtförderungsmassnahmen ganz zu übernehmen. Dies ist nicht Gegenstand der bevorstehenden Volksabstimmung.

### **Die Kantone sind für folgende Aufgaben allein zuständig**

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| • Beiträge für Bau- und Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für invalide Personen                      | Förderung der Eingliederung Invalider |
| • Verantwortung für die Sonderschulung  | Sonderschulung                        |
| • Unterstützung der kantonalen und kommunalen Betagten- und Behindertenorganisationen in der Hilfe und Pflege zu Hause. | Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)    |
| • Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen   | Verkehrstrennung / Niveauübergänge    |
| • Ausbildungsbeiträge bis und mit Sekundarstufe II, d.h. unterhalb der Hochschulstufe                                   | Ausbildungsbeiträge                   |

Durch Gesetzesänderungen sollen den Kantonen überdies folgende Zuständigkeiten vollständig übertragen werden: Entscheide über Darlehen an Flugplätze, Heimatschutz und Denkmalpflege für Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung, Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, direkte Beratung der Bäuerinnen und Bauern, Beiträge an Ausbildungsstätten für das Fachpersonal der Sozialberufe, Organisation des freiwilligen Schulsports und Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule. Diese Änderungen sind nicht Gegenstand der Vorlage.

## **2. Neue Formen der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie der Finanzierung bei den verbleibenden gemeinsamen Aufgaben**

Wenn die Art der Aufgabe und die Kleinräumigkeit der Schweiz für eine Zusammenarbeit sprechen, teilen sich Bund und Kantone weiterhin die Verantwortung und Finanzierung. Bund und Kantone sollen hier verstärkt partnerschaftlich zusammenwirken. Gleichzeitig soll jedoch auch in diesen Aufgabenbereichen eine Rollenklärung zwischen den beiden Staatsebenen vorgenommen werden: Der Bund soll sich grundsätzlich auf die Aspekte der Zielsetzung sowie der Ziel- und Wirkungserreichung beschränken, um so den Handlungsspielraum der Kantone im operativen Bereich zu maximieren. In den Bundesgesetzen werden die Grundzüge festgeschrieben. Gestützt darauf werden in Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem einzelnen Kanton für eine Mehrjahresperiode (in der Regel 4 oder 5 Jahre) konkrete Leistungs- bzw. Wirkungsziele sowie Art und Umfang der Mitfinanzierung durch den Bund geregelt. Seitens des Bundes werden Projektfortschritt und Zielerreichung periodisch durch ein effizientes Controlling und Reporting überprüft.

Während der Bund heute in der Regel Einzelprojekte prozentual nach dem angefallenen Aufwand mitfinanziert, sollen die Kantone mit der NFA vermehrt im Voraus festgelegte Global- oder Pauschalsubventionen für ganze Programme über mehrere Jahre erhalten. Das lässt ihnen den nötigen Entscheidungsspielraum, wie sie die Mittel zur Zielerreichung effizient einsetzen.

Mit den neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen sollen somit

- eine vermehrte Ziel- und Wirkungsorientierung ermöglicht
- die Rollen des Bundes und der Kantone innerhalb einer Gemeinschaftsaufgabe klarer auseinander gehalten
- den Kantonen in den operativen Belangen maximale Entscheidungs- und Handlungsspielräume eingeräumt
- durch einen Wechsel von einer Optik des Inputs (Kostenorientierung) hin zu einer Optik des Outputs (Ziel- und Wirkungsorientierung) falsche Finanzierungsanreize beseitigt und dadurch Kosten eingespart

werden.

### **Bund und Kantone erfüllen folgende Aufgaben gemeinsam**

- Finanzierung von Stipendien und Studiendarlehen auf Hochschulstufe      Ausbildungsbeihilfen
- Sicherstellung der amtlichen Vermessung: Der Bund definiert Ziele und Grundsätze und vereinbart mit den Kantonen die mittelfristigen Schwerpunkte; die operative Verantwortung liegt bei den Kantonen.      Vermessung

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzierung der AHV/IV-Ergänzungsleistungen. Im Gesetz soll später festgelegt werden, dass der Bund 62,5% und die Kantone 37,5% der jährlichen Kosten für die Existenzsicherung übernehmen (heutige Aufteilung: Bund rund 20%, Kantone 80% der Gesamtausgaben). Die Kantone tragen dafür alle Krankheits- und Behinderungskosten.</li></ul> | Ergänzungsleistungen         |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Bund leistet Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs.</li></ul>  | Agglomerationsverkehr        |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Zur Finanzierung des Hauptstrassennetzes erhalten die Kantone vom Bund neu Globalbeiträge. Sie können die Beiträge auch für den Betrieb und Unterhalt der Hauptstrassen einsetzen.</li></ul>   | Hauptstrassen                |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Straf- und Massnahmenvollzug wird sowohl als Verbundaufgabe wie auch in interkantonaler Zusammenarbeit besser koordiniert. Der Bedarfsnachweis der Kantone wird verbessert.</li></ul>  | Straf- und Massnahmenvollzug |

Bund und Kantone werden auch in den folgenden Bereichen weiterhin gemeinsam tätig sein: Heimatschutz und Denkmalpflege für Objekte von nationaler Bedeutung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Waldpflege, Aufsicht über Jagd und Fischerei, Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, Mitfinanzierung des Regionalverkehrs, Lärmschutz an Kantons- und Gemeindestrassen. Dies wird später gesetzlich geregelt und ist nicht Gegenstand der Vorlage.

### 3. Verstärkte Zusammenarbeit mit Lastenausgleich unter den Kantonen

Bei einzelnen kantonsübergreifenden Aufgaben arbeiten die Kantone bereits heute zusammen, z.B. im Gefängniswesen. Es gibt auch bereits verschiedene koordinierende Gremien, z.B. die kantonalen Fachdirektorenkonferenzen. Da die Zusammenarbeit unter den Kantonen jedoch freiwillig ist, kann ein Kanton heute nicht verpflichtet werden, mit andern Kantonen zusammenzuarbeiten und sich finanziell an der Leistungserstellung durch einen andern Kanton zu beteiligen, auch wenn er Leistungen in Anspruch nimmt. Vor allem die grossen Zentren (Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne) tragen Lasten, die heute nicht entsprechend den Bezügen durch andere Kantone abgegolten werden. Mit einem interkantonalen Lastenausgleich will die NFA diesen Mangel beheben.

In 9 in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen (s. unten) regelt die NFA nun die Zusammenarbeit unter den Kantonen und den kantonsübergreifenden Leistungsbezug. Dem Bund kommt bei der neuen interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich die Aufgabe des Schiedsrichters zu: Die Bundesversammlung kann, auf Antrag der Kantone, die inter-kantonale Rahmenvereinbarung und andere interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären sowie einzelne Kantone zum Beitritt zu interkantonalen Verträgen verpflichten. Wer Leistungen anderer Kantone in Anspruch nimmt, muss dafür bezahlen. Umgekehrt erhält der Leistungsbezüger Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Die Modalitäten werden in einer interkantonalen Rahmenvereinbarung und in Einzelverträgen geregelt.

Mit dem neuen Instrumentarium soll die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

- in dazu geeigneten Aufgabenbereichen und auf Antrag der Kantone durchgesetzt
- eine Überzentralisierung von Aufgaben auf der Ebene des Bundes vermieden
- dank Verbundvorteilen eine wirtschaftlichere Leistungserstellung erreicht
- eine gerechte Aufteilung der Kosten der Leistungserstellung zwischen dem Anbieter- und den Bezügerkantonen ermöglicht

werden.

### **Folgende Aufgaben sollen in interkantonaler Zusammenarbeit erfüllt werden**

- Die Bedarfsplanung für *Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von invaliden Personen* soll interkantonally koordiniert werden. Die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sind gegenseitig fair abzugelten.
- Für *Spitzenmedizin und Spezialkliniken* werden Planung, Aufgabenteilung und Finanzierung verbindlich festgelegt.
- Ein Lastenausgleich zwischen Hochschulkantonen und Nicht-Hochschulkantonen soll eine faire *Finanzierung der kantonalen Universitäten* sicherstellen.
- Der Lastenausgleich zwischen den Kantonen soll eine gerechte *Finanzierung der Fachhochschulen* garantieren.
- Bei grenzüberschreitenden Agglomerationen wird die Bildung gemeinsamer Trägerschaften des *Agglomerationsverkehrs* erleichtert.
- Im *Straf- und Massnahmenvollzug* soll die Koordination unter den Kantonen verstärkt werden. Insbesondere die Bauplanungen der Kantone werden besser aufeinander abgestimmt.
- Für *Kultureinrichtungen* von überregionaler Bedeutung (z.B. Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Museen) gibt es einen Lastenausgleich.
- *Abfallanlagen* werden koordiniert geplant.
- Die *Abwasserreinigung* bedarf einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit.